

**Richtlinien
für den Familienpass der Gemeinde Wurmlingen
vom 24. Oktober 1988
i. d. F. vom 16.12.2019
Gültig ab 01.01.2020**

1. **Ziel der Förderung**

Die Gemeinde Wurmlingen ist bestrebt, durch Einräumung von Vergünstigungen bzw. durch die Gewährung von Zuschüssen für Familien bzw. Alleinerziehende mit einem oder mehreren Kindern oder einem schwerbehinderten Kind zu unterstützen und damit Familien zu fördern. Hierfür wird ein Familienpass ausgegeben.

2. **Berechtigter Personenkreis**

2.1. Den Familienpass können auf Antrag erhalten:

- Familien, Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende mit einem oder mehreren kindergeldberechtigten Kind(ern), sofern sie

2.1.1 in häuslicher Gemeinschaft leben und

2.1.2 ihren Hauptwohnsitz in Wurmlingen haben und folgende Einkommensgrenzen nicht überschreiten:

Familien und Alleinerziehende mit 1 Kind	36.455 €
Familien und Alleinerziehende mit 2 Kindern	40.825 €
Familien und Alleinerziehende mit 3 Kindern	48.300 €
Familien und Alleinerziehende mit 4 Kindern	55.200 €
Familien und Alleinerziehende mit 5 Kindern	62.675 €

bei jedem weiteren kindergeldberechtigten Kind erhöht sich der Betrag um 5.500 €

- Familien und Alleinerziehende mit einem kindergeldberechtigten schwerbehinderten Kind mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 % oder einem ständig pflegebedürftigen Familienangehörigen, sofern diesem Pflegegeld nach sozialgesetzlichen Bestimmungen gewährt wird (unabhängig vom Familieneinkommen).

2.2. Als **Einkommen** gelten alle positiven Einkünfte (**brutto, ohne Bundes- und Landeserziehungsgeld, Kinder- und Pflegegeld nach sozialgesetzlichen Bestimmungen**) der im Haushalt lebenden Ehegatten bzw. Lebensgefährten, die durch Steuerbescheide, Jahreslohnbescheinigungen oder sonstige Nachweise darzulegen sind. Maßgebend ist das Jahreseinkommen im vergangenen Jahr, bei wesentlichen Änderungen das zu erwartende Familieneinkommen im laufenden Jahr.

Werden bei Beantragung des Familienpasses Leistungen vom Arbeitsamt (SGB III), Arbeitslosengeld II (SGB II), Sozialhilfe, Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII, Renten nach den Vorschriften der RVO bezogen oder sonstige Sozialleistungen (ohne die genannten abzugsfähigen Beträge), so sind diese als Einkommen zu berücksichtigen. Die Einkommensgrenzen und Abzugsbeträge sind sinnvoll anzuwenden.

Abzugsfähig sind 10 % für Sonderausgaben und Werbungskosten der zu berücksichtigenden Einkünfte bei nicht selbständiger Arbeit.

3. Verfahren

3.1. Der Familienpass wird auf Antrag vom Bürgermeisteramt ausgestellt. Als Unterlagen sind vorzulegen.

Einkommensnachweise (letzter Steuerbescheid, Jahreslohnbescheinigung u. ä.)
Bei Familien mit einem schwerbehinderten Kind, zusätzlich ein Nachweis über die Erwerbsminderung.

3.2. Der Familienpass gilt ab Antragstellung für das laufende Kalenderjahr. Er wird auf Antrag bei weiterem Vorliegen der Voraussetzungen um jeweils 1 Jahr verlängert bzw. neu ausgestellt.

3.3. Die Art und Höhe der Vergünstigungen des Familienpasses können durch Gemeinderatsbeschluss jederzeit erweitert, eingeschränkt und zurückgenommen werden.

3.4. Der Familienpass ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Familie aus der Gemeinde Wurmlingen wegzieht oder die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden.

3.5. Familienpässe sind nicht übertragbar.

3.6. Zur Prüfung des begünstigten Personenkreises kann von den Verwaltern der in Abschnitt 4 genannten Einrichtungen die Vorlage eines Ausweises verlangt werden.

4. Vergünstigungen für Familienpassinhaber

4.1. Förderung des Musikunterrichts

Die Gemeinde gewährt einen Zuschuss zu dem Musik- und Gesangsunterricht nach der Richtlinie „**Förderung von Musikunterricht und Gesangsunterricht durch die Gemeinde Wurmlingen**“

Bei Schülern aus der Gemeinde Wurmlingen wird für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie eine Ermäßigung von 20 %, auf das jeweilige für die Gemeinde geltende Schulgeld gewährt.

Die Ermäßigung wird dem Kind/ den Kindern mit dem höheren Schulentgelt gewährt. Die Belegung eines Ensemblefaches der Musikschule (ohne Unterricht in der Elementar-, Grund- oder Hauptstufe) stellt keinen Ermäßigungsgrund dar. Ermäßigungen werden Erwachsenen nicht gewährt.

4.2. Besuch des Musikunterrichts des Harmonikaverienes "Edelweiß"

Familienpassinhaber erhalten zu den Gebühren für den Besuch des Musikunterrichts beim Harmonikaverien "Edelweiß" einen Zuschuss von 25 %. Der Zuschuss wird gegen Vorlage der Gebührenrechnung des Harmonikaverienes an die Familienpassinhaber ausbezahlt.

4.3. Teilnahme an Kursen der Volkshochschule und des Kath. Bildungswerkes

Für Eltern und Kinder werden die Gebühren für Kurse, Seminare und Vortragsreihen (ausgenommen Fahrten und Reisen) um 30 % ermäßigt.

4.4. Besuch der Kindergärten

Familienpassinhaber erhalten eine Ermäßigung von 50 % des Elternbeitrages. Der Zuschuss wird gegen Vorlage einer Bestätigung des Kindergartens über die Höhe des bezahlten Beitrages direkt an die Familienpassinhaber ausbezahlt.

4.5. Besuch des Freibades und des TuWass in Tuttlingen.

Für jedes im Familienpass aufgeführte Kind über 4 Jahre gibt es Gutscheine im Wert von 15 € für den Besuch des TuWass bzw. des Freibades. Jeder Elternteil erhält für den Besuch der Bäder Gutscheine im Wert von 25 €.

4.6. Besuch von Museen

Jede Familie erhält einen Gutschein zum Besuch eines Museums im Landkreis Tuttlingen. Gegen Vorlage dieses Gutscheines und des Familienpasses ist die Eintrittskarte an den Kassen der Museen erhältlich.

4.7. Schullandheimaufenthalte

Zum Schullandheimaufenthalt gewährt die Gemeinde Familienpassinhabern auf Antrag einen Zuschuss von 10€/Schüler. Dieser Zuschuss wird gegen Vorlage einer Bestätigung der Schule über die Teilnahme am Schullandheimaufenthalt an den Berechtigten ausbezahlt.

4.8. Betreuung in Rahmen der verlässlichen Grundschule

Familienpassinhaber erhalten eine Ermäßigung von 50 % des Elternbeitrages. Der Zuschuss wird gegen Vorlage eines Nachweises über die Höhe des bezahlten Beitrages direkt an die Familienpassinhaber ausbezahlt.

4.9. Ferienbetreuung

Familienpassinhaber erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf die Kosten der Ferienbetreuung, innerhalb der Gemeinde Wurmlingen. Der Zuschuss wird gegen Vorlage eines Nachweises über die Höhe des bezahlten Beitrages direkt an die Familienpassinhaber ausbezahlt.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab 01. Januar 2020. Sie treten an die Stelle der Richtlinien vom 01. Juli 2017.